Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	28.06.2021	**2021/183**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	12.07.2021
Kreistag	öffentlich	26.07.2021

Tagesordnungspunkt 14

Kreisimpfzentrum (KIZ);
Fortführung bis 30. September 2021

Beschlussvorschlag

1. **Einer Verlängerung des Betriebs des Kreisimpfzentrums (KIZ) in der Stadthalle Singen bei Bedarf bis zum 30. September 2021 wird zugestimmt.**
2. **Die Verwaltung wird damit beauftragt, die hierfür notwendigen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen und damit den reibungslosen (Weiter)Betrieb sicherzustellen.**

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 12.07.2021 vorberaten. Der empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag (1 Enthaltung).

Sachverhalt

1. Ausgangslage/Historie:

Der Einrichtung eines Kreisimpfzentrums (KIZ) bis zum 30. Juni 2021 wurde Ende Dezember 2020 im Rahmen einer Eilentscheidung zugestimmt; die Mitglieder des Kreistags wurden darüber zeitnah unterrichtet. Im Rahmen einer weiteren Eilentscheidung wurde der Betrieb zunächst bis zum 15. August 2021 sichergestellt.

Das Land Baden-Württemberg hat am 9. März 2021 mit dem Landkreis Konstanz eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Kreisimpfzentrums (KIZ) in der Stadthalle Singen, Hohgarten 4, 78224 Singen geschlossen.

Mit dieser Vereinbarung werden der Betrieb sowie die Kostentragung für das KIZ geregelt. Nach Auflösung des KIZ erfolgt eine entsprechende Spitzabrechnung mit dem Land. Bis dahin beträgt der vereinbarte monatliche Kostenrahmen für den Betrieb 755.000 Euro zuzüglich einer einmaligen Sachkostenpauschale in Höhe von 150.000 Euro.

Die anfallenden ärztlichen Leistungen werden zusätzlich direkt durch den diensthabenden Arzt über das System der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgerechnet.

2. Sachverhalt:

Am 23. Juni 2021 hat das Land Baden-Württemberg den Ergänzungsvertrag für einen Weiterbetrieb des KIZ Singen über den 30. Juni 2021 hinaus, zunächst bis zum 15. August 2021, übersandt.

Zur Sicherstellung des Betriebs ist die Verlängerung vom 1. Juli 2021 bis zum 15. August 2021 per Eilentscheidung durch Herrn Landrat Danner am 30. Juni 2021 erfolgt, nachdem die nächsten Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses/des Kreistags erst Mitte/Ende Juli 2021 stattfinden.

Die Verträge mit den externen Dienstleistern verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Insofern ist ein Weiterbetreib definitiv gesichert.

Gemäß der Ankündigung des Landes vom 1. Juli 2021 soll der Betrieb der Zentralen Impfzentren (ZIZ) zum 16. August 2021 eingestellt, die Kreisimpfzentren (ZIZ) jedoch bis zum 30. September 2021 fortgeführt werden.

Um handlungsfähig zu bleiben, sollte die Verwaltung daher damit beauftragt werden, die hierfür notwendigen Vereinbarungen und Verträge bis zum 30. September 2021 zu verlängern.

3. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung empfiehlt den Beschussvorschlag; damit wird ein reibungsloser (Weiter)Betrieb bis zum 30. September 2021 sichergestellt.

hierfür notwendigen Vereinbarungen und Verträge bei Bedarf bis zum 30. September 2021 zu

Hinweis:

Im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des KIZ wird in der Sitzung auch über die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen
Entfällt.

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe ☐ Selbstverwaltungsaufgabe ⇩

☐ Pflichtaufgabe

X Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

X keine Auswirkungen ☐ Auswirkungen ⇩ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: … Bezeichnung: …

…

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig X laufend ☐ mehrjährig	755.000 EUR monatlich bis zum 30.09.2021	
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig X laufend ☐ mehrjährig	755.000 EUR monatlich bis zum 30.09.2021	
Nettoauswirkungen	_____ EUR	_____

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ____) veranschlagt

Aufgrund der Zusage des Landes, dass die notwendigen Kosten für den Betrieb des Kreisimpfzentrums (KIZ) übernommen werden, wird nach wie vor von einer vollen Kostenerstattung ausgegangen. Insofern verbleiben dem Landkreis am Ende der Laufzeit des KIZ keine ungedeckten Kosten.

Die Kostenerstattung besteht aus einem einmaligen Betrag von 150.000 EUR (Sachkostenpauschale für Einrichtung und Rückbau) sowie laufenden monatlichen Zahlungen in Höhe von 755.000 EUR. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine entsprechende „Spitzabrechnung“ mit dem Land Baden-Württemberg.

Da im Haushalt 2021 keine Mittel für das KIZ eingeplant sind, werden die Kosten zunächst vorfinanziert. Das Land hat zwischenzeitlich Abschlagszahlungen geleistet.